



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

BUNDESAMT FÜR GEISTIGES EIGENTUM

680558 11) CH

(51) Int. Cl.5:

3/00

B 65 D 65/02 B 65 D 85/64

Erfindungspatent für die Schweiz und Liechtenstein

Schweizerisch-liechtensteinischer Patentschutzvertrag vom 22. Dezember 1978

12 PATENTSCHRIFT A5

(21) Gesuchsnummer:

2753/89

(73) Inhaber:

Martin Bato, Berlin 45 (DE)

22) Anmeldungsdatum:

24.07.1989

30 Priorität(en):

16.08.1988 DE U/8810517

Erfinder:

Bato, Martin, Berlin 45 (DE)

24 Patent erteilt:

30.09.1992

45) Patentschrift veröffentlicht:

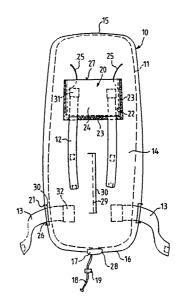
30.09.1992

(74) Vertreter:

Dr. R. Keller & Partner, Bern

64 Regen- und Transportschutzhülle für Rucksäcke.

(57) Schutzhülle (10) für Rucksäcke (11), bestehend aus einem sackartigen Aufnahmebehälter mit mindestens einer verschliessbaren Behälteröffnung (28), zur Aufnahme eines Rucksacks (11) mit aus Schultergurten (12) und/oder Beckengurten (13) bestehenden Rückengurten. Die Behälteröffnung (28) ist durch geeignete Zugmittel (18) verschliessbar und die Schutzhülle (10) weist neben der Behälteröffnung (28) noch mindestens eine weitere verschliessbare Öffnung (20) auf, durch die die Schultergurte (12) geführt werden können. Die Schultergurtöffnung (20) ist mit einer einseitig angeschlagenen Verschlussklappe (24) verschliessbar.



Die Erfindung betrifft eine Schutzhülle für Rucksäcke, bestehend aus einem sackartigen Aufnahmebehälter mit mindestens einer verschliessbaren Behälteröffnung, zur Aufnahme eines Rucksacks mit aus Schulter- und/oder Beckengurten bestehenden Rückengurten, wobei die Behälteröffnung durch geeignete Zugmittel verschliessbar ist und die Schutzhülle neben der Behälteröffnung noch mindestens eine weitere verschliessbare Öffnung aufweist, durch die Rucksackgurte geführt werden können.

1

Rucksäcke dienen für Nah- und Fernreisende mehr und mehr der Aufnahme von Reiseutensilien. Wenn weite Strecken dieser Reisen mit privaten oder öffentlichen Verkehrsmitteln überwunden werden müssen, sind die an Rucksäcken vorhandenen Verschlussklappen, Gurte, Schnallen usw. sehr hinderlich, da sie ein sperriges Gepäckstück ergeben, das sehr leicht mit anderen Gepäckstücken verhakt. Beim Be- oder Entladen kann es leicht beschädigt werden und macht oft auch zusätzliche Transportarten erforderlich. Um dies zu vermeiden, wird der gesamte Rucksack in eine eine glatte Oberfläche aufweisende Transportschutzhülle gegeben, die verschlossen und als leicht zu handhabendes glattes Gepäckstück transportiert werden kann.

Aus dem DE-GM 8 405 396 ist eine derartige Schutzhülle bekannt, mit dem beispielsweise Filmund Fotogeräte vor Regen geschützt werden sollen. Derartige Regenschutzhüllen bieten zwar eine glatte und handhabungsfreundliche Oberfläche, sie lassen jedoch die Durchführung für die Tragemittel frei. Soll eine derartig umhüllte Tasche nicht getragen werden, so sind die Tragemittel hinderlich und sperrig.

Aufgabe der vorliegenden Erfindung ist es, eine Transportschutzhülle der eingangs beschriebenen Art zu schaffen, mit der die Tragegurte im Bedarfsfalle abdeckbar sind.

Gelöst wird diese Aufgabe dadurch, dass mindestens eine Schultergurtöffnung vorgesehen ist und die Schultergurtöffnung mit einer einseitig angeschlagenen Verschlussklappe verschliessbar ist. Durch diese Massnahmen wird eine Transportschutzhülle geschaffen, bei der die zum Tragen erforderlichen Rückengurte durch geeignete Öffnungen hindurch gezogen werden können. Werden die Rückengurte nicht benötigt, so können diese Öffnungen mit einfachen Mitteln verschlossen werden. Eine derartig rundum geschlossene Transporthülle weist eine glatte, die Handhabung erleichternde Oberfläche auf. Erforderlichenfalls können die Tragegurte leicht und mit einfachen Mitteln wieder zum Einsatz gebracht werden.

Weitere vorteilhafte Massnahmen sind in den Unteransprüchen beschrieben. Die Erfindung ist in der beiliegenden Zeichnung dargestellt und wird nachfolgend näher beschrieben; es zeigt:

Fig. 1 die Rückenansicht einer Regen- und Transportschutzhülle, geschlossen;

Fig. 2 die Seitenansicht einer Regen- und Trans-

portschutzhülle nach der Fig. 1, mit einliegendem Rucksack und durch die Gurtöffnung geführten Rückengurten.

Die in den Fig. 1 und 2 dargestellte Regen- und Transportschutzhülle 10 dient als Behälter zur Aufnahme eines Rucksacks 11 samt Schultertragegurten 12 und Beckentragegurten 13. Zum in der Fig. 1 dargestellten bestimmungsgemässen Gebrauch ist die Regen- und Transportschutzhülle 10 mit ihrer der Unterseite 16 zugeordneten Behälteröffnung 28 so über den Rucksack 11 gezogen, dass ihr Rückenteil 14 im Bereich der Tragegurte 12 und 13 liegt. Die Schutzhülle 10 ist einstückig ausgebildet und mit einer geschlossenen Oberseite 15 versehen.

Die Behälteröffnung 28 ist mit einem Verschluss 17 versehen, der im wesentlichen aus einer durchgehenden Schnur 18 besteht. Diese Schnur 18 kann gerafft und zugezogen und mit einer Schnurklemme 19 festgelegt werden.

In dem Rückenteil 14 der Schutzhülle 10 ist im Bereich der dem einliegenden Rucksack 11 zugeordneten Gurtansatz 31 für die Schultergurte 12 eine Schultergurtöffnung 20 vorgesehen. Die Schultergurtöffnung 20 ist bei dem dargestellten Ausführungsbeispiel im wesentlichen rechteckig ausgeführt und mit einer einseitig an einem Queranschlag 27 angeschlagenen Verschlussklappe 24 verschliessbar. Die Ränder 22 der Schultergurtöffnung 20 sind mit Klettbändern 23 versehen, die mit entsprechenden Klettbändern 30 der Verschlussklappe 24 in Wirkverbindung bringbar sind.

Im Bereich der Gurtansätze 32 der Beckengurte 13 des einliegenden Rucksacks 11 sind seitlich paarweise angeordnete Beckengurtöffnungen 21 vorgesehen, durch die die Beckengurte 13 durch die Transportschutzhülle 10 herausgeführt werden können. Die Beckengurtöffnungen 21 sind mit Überlappungen 26 versehen, die bei eingepackten Beckengurten 13 einen selbsttätigen Verschluss darstellen. Bei einer anderen Ausführungsform können die Überlappungen 26 mit Klettbändern 30 versehen sein, so dass sie auch bei sehr rauher Behandlung sicher verschlossen bleiben.

Bei einer anderen Ausführung ist eine durchgehende Öffnung für die Schultergurte 12 und die Beckengurte 13 vorgesehen, die mittels einer schematisch dargestellten Überlappung 29 mit und ohne Klettband 30 sicher verschliessbar ist.

Die Schutzhülle 10 besteht aus wasserdichtem Material und kann auch in der in der Fig. 2 dargestellten Trageposition des Rucksacks 11 auf diesem verbleiben und als Regenschutz dienen. Die Verschlussklappe 24 kann dabei entweder nach innen eingesteckt, aufgerollt oder mit Hilfe von Bändseln 25 befestigt werden.

Patentansprüche

1. Schützhülle für Rucksäcke, bestehend aus einem sackartigen Aufnahmebehälter mit mindestens einer verschliessbaren Behälteröffnung, zur Aufnahme eines Rucksacks mit aus Schulter- und/oder Beckengurten bestehenden Rückengurten, wobei die Behälteröffnung durch geeignete Zugmittel ver-

45

50

55

60

65

schliessbar ist und die Schutzhülle neben der Behälteröffnung noch mindestens eine weitere verschliessbare Öffnung aufweist, durch die die Rucksackgurte geführt werden können, dadurch gekennzeichnet, dass mindestens eine Schultergurtöffnung (20) vorgesehen ist und die Schultergurtöffnung (20) mit einer einseitig angeschlagenen Verschlussklappe (24) verschliessbar ist.

2. Schutzhülle nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Verschlussklappe (24) mit Klettbändern (23) die Schultergurtöffnung (20) verschliessend mit dem übrigen Behälterteil (14) in

Wirkverbindung bringbar ist.

3. Schutzhülle nach den Ansprüchen 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, dass die Verschlussklappe (24) in einem querverlaufenden, einseitigen Anschlag (27) angeschlagen ist und dem Anschlag (27) Haltemittel (25) zur Aufnahme der Verschlussklappe (24) in geöffnetem Zustand zugeordnet sind.

4. Schutzhülle nach den Ansprüchen 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, dass im Bereich der Behälteröffnung (28) paarweise angeordnete Beckengurtöffnungen (21) vorgesehen sind, die mit einstückigen Verschlussmitteln (26) verschliessbar

sind.

5. Schutzhülle nach den Ansprüchen 1 und 4, dadurch gekennzeichnet, dass die Verschlussmittel der Beckengurtöffnungen (21) selbstschliessende

Überlappungen (26) sind.

6. Schutzhülle nach den Ansprüchen 1 und 5, dadurch gekennzeichnet, dass die Überlappungen (29) der Beckengurtöffnungen (21) mit Klettbändern (30) verschliessbar sind.

5

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55

60

65

FIG.1

FIG.2

